



| | | | | | |
|-------------------------------------|--------|---|-----|---|---|
| Hauptamt | | | | | |
| - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt - | | | | | |
| 21. JAN. 2020 | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | X | 6 |
| TO | DL-NR. | | 1-6 | X | |
| CV | ZDA | | WV | | |
| OrtsbeiratInnenanzahl: | | | | | |
| 05 | | | | | |

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Südost
Frau Ortsvorsteherin Behr

über das Büro
der Ortsbeiräte Innenstadt
-100200-

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

14. Januar 2020

19-O-05-0019

Beschluss Nr. 0112 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Südost am 17. Oktober 2019
Vorgartensatzung vom 6. Juni 1979

Sehr geehrte Frau Behr,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um einen Bericht zu den Ausnahmen und Verstößen zur Vorgartensatzung in Südost gebeten und angeregt, die Vorgartensatzung zu überarbeiten. Im Folgenden gehe ich auf die einzelnen Beschlusspunkte ein:

Der Magistrat wird gebeten:

1. zu berichten, wie viele Ausnahmen von der Vorgartensatzung in Südost seit 2017 aus welchen Gründen erteilt wurden:

In dem angefragten Zeitraum wurden insgesamt sieben Ausnahmen erteilt. Fünf für die Anordnung von Stellplätzen, eine für die Errichtung einer Terrasse und eine für die Aufstellung eines Firmenschildes.

2. die Vorgartensatzung zu überarbeiten, Ausnahmen der Vorgartensatzung für Parkplätze grundsätzlich aufzuheben und auch für kleinere Flächen restriktiver zu fassen:

Eine Änderung der Vorgartensatzung ist nicht vorgesehen. Zur Auslegung der vorhandenen Satzung siehe Beschlusspunkt 4. Es besteht Einigkeit zwischen dem Bauaufsichtsamt, dem Stadtplanungsamt und dem Umweltamt, dass die Anlage von Parkplätzen mit der Ortschaftsatzung über die gärtnerische Gestaltung der Vorgärten i. d. Fassung vom 9. Juni 1979 nicht im Einklang steht.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 31. Mai 2005, Az.: BVerwG 4 B 14.05 soll die Errichtung notwendiger Stellplätze im Vorgarten weiterhin ausnahmsweise vorgesehen werden. Ein gänzlicher Verzicht auf Ausnahmen stellt einen bodenrechtlichen Eingriff dar, der mit hohem Rechtsrisiko behaftet ist.

3. zu prüfen, ob die genehmigte Nutzung für Parkplätze und größere versiegelte Flächen zurückgenommen werden kann:

Parkplätze, die im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung bzw. durch eine isolierte Ausnahmeentscheidung genehmigt und auch gebaut wurden, können nicht rückwirkend widerrufen werden, da sie legal errichtet wurden.

Genehmigte Parkplätze oder sonstige versiegelte Flächen können dennoch wieder entsiegelt werden. Es besteht hierzu keine Verpflichtung, sondern beruht auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Programme „Aktive Kernbereiche“ und „Zukunft Stadtgrün“ fördert die Stadt die Begrünung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld innerhalb der jeweiligen Fördergebiete. Hierzu gehören die Entsiegelung von Asphalt- und Betonflächen, der Abriss von Nebengebäuden und Mauern, die Schaffung von Grünflächen und Pflanzung von klimaverträglichen Laubbäumen in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen, Fassaden-, Mauer- und Dachbegrünungen.

4. Verstöße gegen die Satzung konsequenter zu ahnden, z. B. bei versteinerten Vorgärten:

Derzeit wird eine Verwaltungsvereinbarung der zuständigen Ämter Bauaufsichtsamt, Stadtplanungsamt und Umweltamt zur Durchführung der Vorgartensatzung erarbeitet. Hiermit wird klargestellt, dass die Satzung das Ziel hat, den prägenden Charakter von Vorgärten im Hinblick auf ihre städtebauliche Bedeutung zu schützen und zu fördern. Diese Verwaltungsvereinbarung hat zudem das Ziel, die Ausgestaltung der Vorgärten im Hinblick auf die natürliche Bodenfunktion begrünter Flächen in der Stadt und deren Bedeutung für die klimatische Resilienz städtischer Räume und den Artenschutz näher zu präzisieren. Diese Präzisierung ergibt sich aus dem Verständnis, dass das verwaltungsseitige Handeln der Ämter ebenso dem Baugesetzbuch folgt, insbesondere seit der „Klimanovelle“ von 2011 („Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“, in Kraft getreten 30. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Darüber hinaus wird die Landeshauptstadt Wiesbaden im Jahr 2020 eine Kampagne zur Bedeutung der Vorgärten durchführen. Es ist eine Ausstellung im Umweltladen, eine Veranstaltung mit Fachvorträgen, Exkursionen sowie Beratungsangebote geplant.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Müller, Sachgebiet Grün- und Freiraumplanung (Tel.: 0611/31-4425) und Frau Dr. Knippenberger (Tel.: 0611/31-6480), Abteilung Städtebau vom Stadtplanungsamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

